



WWA Rosenheim - Königstr. 19 - 83022 Rosenheim

Gemeinde Obertaufkirchen
Am Sportplatz 5
84419 Obertaufkirchen

Ihre Nachricht
15.06.2020

Unser Zeichen
2_AL-4622-MÜ 21-
13585/2020

Bearbeitung +49 (8031) 305-128
Rudolf Gerhart

Datum
13.07.2020

Bebauungsplan "Am Unterfeld" in der Gemeinde Obertaufkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorgang nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1 Wasserwirtschaftliche Prüfung

1.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten sind sehr seltene und kaum vorhersehbare Ereignisse, die aber bei realem Auftreten sehr große Schäden hervorrufen können. Starkregenereignisse können flächendeckend überall auftreten und werden voraussichtlich durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unabdingbar, alle Möglichkeiten zur Minimierung der potenziellen Schäden ins Auge zu fassen. Ziel muss es dabei sein, alle möglichen Wassereindringwege in die geplanten Gebäude bis zu den relevanten Höhen zu verschließen. Außerdem muss durch entsprechend angepasste Nutzung der tieferliegenden Räume sichergestellt werden, dass empfindliches oder besonders wertvolles Inventar nicht durch Wassergefahren geschädigt werden kann. Auch bei Bauvorhaben, bei denen die Barrierefreiheit zu fordern ist, muss der Schutz vor eindringendem Wasser ausreichend berücksichtigt werden.

1.2 Überschwemmungsgebiet

An der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Ratzenberger Graben der danach über eine etwa 40 m lange Verrohrung östlich des Plangebietes in den Ornauer Bach mündet. Der Höhenunterschied von der nördlichen Böschungsoberkante zur südlichen Baugrenze der ersten Gebäude beträgt etwa 10 cm. Südlich des Gewässers fällt das Gelände teilweise weiter ab.

Rund 25 m östlich des Plangebietes verläuft der Ornauer Bach. Der Höhenunterschied von der Böschungsoberkante zur westlichen Grenze des Plangebietes beträgt etwa 1,00 m. Östlich des Ornauer Baches fällt das Gelände weiter ab.

Eine Berechnung für ein 100-jährliches Abflussereignis (HQ₁₀₀) liegt uns weder für den Ratzenberger Graben noch für den Ornauer Bach vor.

Aufgrund des o.g. Sachverhaltes ist bei großen Niederschlagsereignissen eine Überflutung zumindest des südlichen und östlichen Bereiches des Plangebietes nicht auszuschließen.

1.3 Hanglage und Außeneinzugsgebiet

Das Plangebiet liegt an einem nach Osten exponierten Hang mit einer Neigung von bis zu 11 %. Bei großen Niederschlagsereignissen ist wild abfließendes Wasser nicht auszuschließen.

2 Folgerungen für die Bauleitplanung

Im Sinne einer umfassenden, nachhaltigen Vorsorge gegen Hochwassergefahren und damit verbundenen Reduktion von Risiken kann die Gemeinde Obertaufkirchen im Rahmen der Bauleitplanung durch Festsetzungen und Hinweise einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bürger leisten. Hinsichtlich der genannten Gefährdung halten wir folgende Festsetzungen für notwendig:

2.1 Starkniederschläge

Wir bitten den zweiten und dritten Absatz im Punkt 2.6.1 in den Hinweisen zum Bebauungsplan vom 10.06.2020 wie folgt zu ergänzen und in die Festsetzungen zu übertragen:

Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses des Gebäudes sollte mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen.

Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

2.2 Überschwemmungsgebiete

Wegen des geringen Höhenunterschiedes vom Ratzenberger Graben zu den geplanten südlichen Gebäuden empfehlen wir von einem geeigneten Ingenieurbüro die hydraulische Leistungsfähigkeit überprüfen zu lassen und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mit §9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB können hier auch Flächen festgesetzt werden, die für den Abfluss bei Starkregen oder Hochwasser freizuhalten sind.

2.3 Hanglage und Außeneinzugsgebiet

Aufgrund der Hangneigung des Plangebietes ist bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, das auch in Gebäude eintreten kann. Dadurch bedingt kann es zu flächiger

Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken kommen, ggf. auch mit Erosionserscheinungen. Wir empfehlen eine wassersensible Bauleit- und Gebäudeplanung. Bei der Entwässerung des Plangebietes ist auch der Abfluss und wild ablaufendes Wasser von außerhalb (z.B. Wiesen, Äcker) zu berücksichtigen, eine getrennte Ableitung ist anzustreben. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. § 37 WHG ist entsprechend zu berücksichtigen.

3 Hinweise

3.1 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen

Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Bitte beachten Sie hierzu die Hochwasserschutzfibel zur wassersensiblen Bauweise des Bundesbauministeriums: www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser Weiterhin möchten wir auf die neue Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung hinweisen:

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de)

3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Ergänzend zu Punkt 2.4. Schutz des Oberbodens weisen wir aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich darauf hin, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche zu bevorzugen ist. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Wir bitten weiterhin das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden e.V. zu beachten, in welchem Hinweise, etwa zur Anlage von Mieten, zur Ausweisung von Tabuflächen, zum Maschineneinsatz, zur Herstellung von Baustraßen sowie zu den Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit gegeben werden sowie die Hinweise in der DIN 19639.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Holzmann